

Statuten Spitex Aare

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex Aare (nachfolgend Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Buchegg, Ortsteil Hessigkofen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erfüllung der von den Gemeinden und Einwohnergemeinden erteilten Leistungsaufträge. Zudem kann der Verein weitere Dienstleistungen erbringen, sofern diese im Zusammenhang mit der Pflege, Betreuung oder hauswirtschaftlichen Leistungen stehen.

Art. 3 Spitex-Betrieb und Dienstleistungen

¹Zur Erreichung des Vereinszwecks führt der Verein als gemeinnützige Organisation einen Spitexbetrieb, welcher die folgenden Dienste anbietet:

- Massnahmen der Abklärung und Beratung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG);
- Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (KVG);
- Massnahmen der Grundpflege (KVG);
- Massnahmen der psychiatrischen und psychogeriatrischen Grundpflege (KVG);
- Palliative Pflege;
- Sitznachtwache;
- Sozialbetreuerische Leistungen;
- Hauswirtschaftliche Leistungen;
- Haushilfe (hauswirtschaftliche Leistungen im Zusammenhang mit pflegerischen Leistungen);
- Mahlzeitendienst;
- Notruf 24h Pikettdienst.

²Der Verein kann weitere Aktivitäten des Betriebes beschliessen: z.B. Gesundheitsförderung, Entlastungsdienste, Wäschedienst, Fusspflege, Reinigungsdienst, usw.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt die folgenden Mitgliedschaften und Gönner:

- a) Gemeindemitglieder (mit Stimmrecht)
- b) Gönner (ohne Stimmrecht)

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind folgende Gemeinden und Einwohnergemeinden: Balm bei Günsberg, Biezwil, Buchegg, Feldbrunnen-St. Niklaus, Günsberg, Kammersrohr, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Rüttenen, Schnottwil, Selzach und Unterramsern.

Art. 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹Weitere Neumitglieder können dem Verein, unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung, beitreten, sofern sie einen Leistungsauftrag zur Hilfe und Pflege zu Hause mit dem Verein abschliessen.

²Im Zeitpunkt des Eintrittes haben Neumitglieder dem Vereinskaptal pro Einwohner den Betrag zuzuführen, der dem durch die Zahl der Einwohner der bisherigen Mitglieder geteilten aktuellen Vereinskaptal entspricht.

³Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

⁴Im Fall eines Beitritts, des Austritts oder Ausschlusses einzelner Mitglieder, wird der Art. 5 automatisch entsprechend angepasst.

⁵Eine Mitgliedergemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verein auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Vereinsstatuten oder Vereinsinteressen verstösst. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftliche Einsprache an die Vereinsversammlung erheben. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

Art. 8 Folgen eines Austritts/Ausschlusses

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf 80% des Vereinskaptals pro Einwohner (ohne zweckgebundenen Fonds) gemäss letztem Jahresabschluss.

Art. 9 Gönner

¹Natürliche und juristische Personen können Gönner ohne Stimmberechtigung werden.

²Die Gönner werden zur jährlichen Rechnungsversammlungen eingeladen und können dort ihre Meinung äussern, haben aber keine Mitverwaltungs- und Mitwirkungsrechte.

³Die Gönnerschaft erwerben in den Mitgliedergemeinden gemäss Art. 5 wohnhafte Einzelpersonen oder Familien (Kinder bis zu 18 Jahren sind nicht beitragspflichtig) mit dem Bezahlen des jährlichen Gönnerbeitrages.

⁴Die Höhe des jährlichen Gönnerbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein führt eine Gönnerliste.

⁵Einzel- oder Familiengönner haben bei den nicht kassenpflichtigen Dienstleistungen Anspruch auf Spezialkonditionen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Spezialkonditionen ist die Erfüllung einer mindestens einjährigen Dauer der Gönnerschaft.

⁶Bezahlt ein Gönner den jährlichen Beitrag nicht innert vier Wochen nach Eingang des ersten Erinnerungsschreibens, erlöscht die Gönnerschaft.

III. Vereinsorgane

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung

Art. 11 Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die ordentliche Rechnungsversammlung findet bis spätestens Ende Mai statt. Sie behandelt in der Regel die in Art. 13 bezeichneten Geschäfte.

³Die Budgetversammlung findet spätestens Mitte Oktober statt.

Art. 12 Einberufung

¹Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

²Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Stimmen Mitglieder die Einberufung verlangt.

³Das Datum der jedes Jahr vorgesehenen Vereinsversammlungen ist mindestens 3 Monate vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder, die auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung gesetzt werden sollen, sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge aus der Versammlung werden an der nächstfolgenden Vereinsversammlung behandelt. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Mitglieds.

⁴Die Vereinsversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder das Traktandieren eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁵Zuhanden der Gönner wird die Einladung zur jährlichen Rechnungsversammlung zwei Wochen im Voraus im amtlichen Anzeiger publiziert oder per Post zugestellt.

⁶Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt das Präsidium des Vorstandes und bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Vorstandes und bei Verhinderung aller Genannten ein/e von der Vereinsversammlung zu bezeichnende/r Tagespräsident/Tagespräsidentin.

Art. 13 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festlegung der Gönnerbeitrag und den Gönnern gewährten Spezialkonditionen;
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- g) Genehmigung der rechtssetzenden Reglemente;
- h) Genehmigung des Leitbildes und der Strategie;
- i) Genehmigung der strategischen Kooperationen und Partnerschaften;
- j) Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion des Vereins;
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Pro volle 800 Einwohner/Einwohnerinnen erhält es je eine weitere Stimme. Kein Mitglied hat mehr als 5 Stimmen. Als Vertreter bestimmen die Gemeinden und Einwohnergemeinden je ein Mitglied ihres Gemeinderates oder eine stimmberechtigte Person ihrer Gemeinde/Einwohnergemeinde. Die Vertretung eines Mitglieds durch den Vertreter einer anderen Gemeinde/Einwohnergemeinde ist ausgeschlossen.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen mit Rechtsöffnungsentscheid. Stehen mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl als Sitze zu vergeben sind oder auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmen, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

²Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

³Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

⁴Zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

B. Vorstand

Art. 16 Einberufung und Traktandum

¹Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber viermal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder in seinem/ihrem Namen durch den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin. Im Weiteren wird eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

²Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann der Präsident/die Präsidentin auch ohne Einhaltung dieser Frist eine Vorstandssitzung schriftlich oder auf eine andere geeignete Art einberufen. Die Traktandenliste wird durch den Präsidenten/die Präsidentin festgelegt.

³Die Daten der Vorstandssitzungen sind jeweils mindestens 30 Tage vorher bekannt zu geben. Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin können die Aufnahme eines Geschäfts auf die Traktandenliste verlangen. Solche Anträge sind dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich und begründet einzureichen.

⁴Der Präsident/die Präsidentin oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Soweit der Präsident/die Präsidentin nicht anderweitig entscheidet, nimmt der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin in der Regel an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Präsident/die Präsidentin entscheidet, welche weiteren Personen an einer Vorstandssitzung teilnehmen.

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die auf Grund ihrer Ausbildung und Tätigkeit Gewähr bieten für die umsichtige Leitung der Vereinsgeschäfte. Jede Region delegiert mindestens einen politischen Vertreter (Gemeinderat/Gemeinderätin) in den Vorstand. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin dürfen ihren Wohnsitz nicht in der gleichen Gemeinde haben.

²Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

³Der Aktuar/die Aktuarin darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

⁴Die Vorstandsmitglieder müssen in einer der Leistungsauftraggebenden Gemeinde/ Einwohnergemeinde Wohnsitz haben.

⁵Angestellte und Mandatierte des Vereins können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine höchstens dreimalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand führt den Verein im strategischen Bereich. Er überwacht die Geschäftsführung der operativen Organe.

²Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins;
- b) der Erlass von Weisungen und Verwaltungsreglementen;
- c) die Erarbeitung der rechtssetzenden Reglemente, des Leitbildes und der Strategie;
- d) die Festlegung der Organisation;
- e) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- f) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- g) die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

³Im Weiteren obliegen dem Vorstand nachfolgende Aufgaben:

- a) er wählt die Mitglieder der Ausschüsse des Vorstandes;
- b) er genehmigt die operative Jahresplanung (Ziele, Budgetvorschlag, Massnahmen);
- c) er entscheidet über die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- d) er beschliesst über die Personalvorsorge.

⁴Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben permanent oder auf Zeit an Ausschüsse delegieren.

Art. 20 Beschlussfassung Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig, ausser ein Vorstandsmitglied beantragt die mündliche Beratung.

Art. 21 Entschädigung Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden gemäss dem Reglement « Entschädigung des Vorstands » für die von ihnen geleistete Arbeit angemessen entschädigt.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein und für den Betrieb.

Art. 23 Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstands für nicht budgetierte Ausgabe beläuft sich auf höchstens CHF 50'000 pro Jahr für einmalige und insgesamt höchstens CHF 10'000 für wiederkehrende Ausgaben.

C. Geschäftsleitung

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Geschäftsleitung obliegt, im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Organisations- und Kompetenzreglements, die Führung der operativen Geschäfte des Vereins.

²Sie vertritt den operativen Spitex-Betrieb nach aussen gemäss Stellenbeschrieb.

³Sie orientiert den Vorstand regelmässig über den Geschäftsgang.

Art. 25 Zusammensetzung

¹Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsleitung.

²Die Fachbereichsleitungen sind Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Protokoll

¹Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

²Über die Sitzungen der Geschäftsleitung ist ein Protokoll zu führen, welches dem Präsidium zugänglich ist.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 27 Finanzierung und Einnahmen

¹Die finanziellen Bedürfnisse des Betriebs werden, soweit möglich, bestritten aus:

- a) Erträgen aus Dienstleistungen;
- b) Beiträgen der Krankenversicherungen gemäss KVG;
- c) Beiträgen der leistungsauftraggebenden Gemeinden/Einwohnergemeinden;
- d) Beiträge neueintretender Mitglieder an das Vereinsvermögen;
- e) Selbstbehalten der Patienten und Patientinnen;
- f) Gönnerbeiträge;
- g) Erträgen aus Betriebsvermögen.

²Das Vereinskaptal soll zwischen 15 bis 20% des Jahresaufwandes liegen.

³Spenden und sonstige Zuwendungen müssen, unter strikter Wahrung des Spenderwillens, den entsprechenden Fonds zugeführt werden und separat verwaltet werden. Der Vorstand erlässt ein Spendenreglement.

⁴Das Fondsvermögen ist nicht Bestandteil des Vereinskaptals.

Art. 28 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist nach den gesetzlichen Vorschriften einzurichten.

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 31 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung ist durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen zu lassen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 32 Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung eines qualifizierten Mehrs von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

²Bei Auflösung des Vereins ist die Vereinsversammlung verpflichtet, ein allfällig nach Tilgung aller Schulden verbleibendes Vermögen einer gemeinnützigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben. Ist keine solche vorhanden, so fällt das Vermögen den Mitgliedergemeinden zu.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung der Spitex Aare vom 19. Dezember 2018 beschlossen und treten am 01.01.2019 in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident